

Bundesgesetzblatt ¹⁶⁸¹

Teil I

Z 5702 A

1993

Ausgegeben zu Bonn am 15. Oktober 1993

Nr. 53

Tag	Inhalt	Seite
4. 10. 93	Erste Verordnung zur Änderung der Nichtvermarkter-Entschädigungs-Verordnung 7847-11-5-10	1682
6. 10. 93	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr 9290-8	1683
6. 10. 93	Einundzwanzigste Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz 2211-1	1695
8. 10. 93	Verordnung über die Anwendung des § 82 des Berufsbildungsgesetzes und der auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet neu: 105-3-16	1696
11. 10. 93	Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 5 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ im Jahre 1993 neu: 605-1-10-5	1697
11. 10. 93	Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 2a Gemeindefinanzreformgesetz und zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 5 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ im Jahr 1994 neu: 605-1-10-4	1698
24. 9. 93	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Wein-Verordnung 2125-5-1	1699
6. 10. 93	Berichtigung der Ersten Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung .. 7831-10, 7831-1-43-18	1699

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 34, Nr. 35, Nr. 36 und Nr. 37	1700
Verkündungen im Bundesanzeiger	1703
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1704

**Erste Verordnung
zur Änderung der Nichtvermarkter-Entschädigungs-Verordnung**

Vom 4. Oktober 1993

Auf Grund des § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

In § 4 Satz 1 der Nichtvermarkter-Entschädigungs-Verordnung vom 20. August 1993 (BGBl. I S. 1510) wird die Angabe „15 vom Hundert“ durch die Angabe „7,5 vom Hundert“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Oktober 1993

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
F. J. Feiter

**Dreizehnte Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr**

Vom 6. Oktober 1993

Auf Grund des § 6a Abs. 2, 3 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch das Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413) neu gefaßt worden ist, des § 34 a Abs. 2 und 3 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1356), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700), und des § 18 Abs. 2 und 3 des Kraftfahrersachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), jeweils in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 1024), wird wie folgt geändert:

1. Der 2. Abschnitt der Anlage zu § 1 wird wie aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtlich gefaßt.
2. Der 3. Abschnitt der Anlage zu § 1 wird wie aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtlich gefaßt.

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 1 tritt am 1. Dezember 1993 in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 6. Oktober 1993

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Knittel

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 1 und 2)

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
2. Abschnitt – Gebühren der Behörden im Landesbereich*)		
A. Straßenverkehrsgesetz, Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, Verordnung über den Internationalen Kraftfahrzeugverkehr		
1. Fahrerlaubnis und Führerschein		
201	Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Fahrerlaubnis oder einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Prüfung eines Antrags auf Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	8,00
202	Erteilung einer Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung und/oder Ausfertigung des Führerscheins	
202.1	erstmalig oder Erweiterung	45,00
202.2	im Falle einer Fahrerlaubnis auf Probe	50,00
202.3	nach vorangegangener Versagung, nach vorangegangener Entziehung oder Verhängung einer Sperrfrist, nach vorangegangenem Verzicht	45,00 bis 120,00
202.4	als Ersatz	20,00 bis 50,00
203	Ortskundeprüfung	20,00 bis 60,00
204	Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung und Eintragung im Führerschein zur Fahrgastbeförderung	30,00
205	Änderung oder Ergänzung eines Führerscheins (ausgenommen Erweiterungen und Verlängerungen) oder Internationalen Führerscheins	10,00
206	Versagung der Erteilung oder Erweiterung einer Fahrerlaubnis oder einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Versagung der Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Entziehung einer Fahrerlaubnis oder einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Untersagen des Führens von Fahrzeugen oder Tieren	40,00 bis 150,00
207	Entscheidung über die Erteilung oder den Ersatz eines Internationalen Führerscheins, gegebenenfalls einschließlich Ausfertigung	15,00 bis 20,00
208	Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften über Mindestalter der Kraftfahrzeugführer	20,00 bis 60,00
209	Anordnung der Nachschulung oder der Wiederholungsprüfung (§ 2a StVG)	40,00
210	Schriftliche Verwarnung eines Fahrerlaubnisinhabers oder eines Inhabers der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Anordnung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entziehung oder die Einschränkung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Auflagen nach § 15b Abs. 2 StVZO; Anordnung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 15i StVZO.	20,00 bis 40,00
2. Zulassung/Umkennzeichnung von Kraftfahrzeugen/Anhängern		
221	Zulassung eines Kraftfahrzeugs/Anhängers	
221.1	Zulassung, Änderung der Erkennungsnummer Diese Gebühr erhöht sich im Falle der Zuteilung eines Wunschkennzeichens um 20,00 DM.	50,00

*) Die Behörden im Landesbereich erheben auch die Gebühren für den Bund, soweit diese im Zusammenhang mit den jeweiligen Amtshandlungen stehen.

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
221.2	Zuteilung eines Ausfuhrkennzeichens, gegebenenfalls zuzüglich Gebührennummer 224	60,00
221.3	Ausgabe roter Kennzeichen	
	– zur einmaligen Verwendung	40,00
	– zur wiederkehrenden Verwendung, zuzüglich Gebührennummer 229	120,00
221.4	Wiederinbetriebnahme nach vorübergehender Stilllegung innerhalb desselben Zulassungsbezirks	20,00
222	Umschreibung eines Kraftfahrzeugs/Anhängers (Haltenwechsel)	
222.1	innerhalb des Zulassungsbezirks	30,00
222.2	außerhalb des Zulassungsbezirks Diese Gebühr erhöht sich im Falle der Zuteilung eines Wunschkennzeichens um 20,00 DM.	40,00
223	Fahrzeugbriefzuteilung außerhalb der Zulassung nach Gebührennummer 221 durch die Zulassungsstellen	25,00
224	Vorübergehende/Endgültige Stilllegung	
224.1	innerhalb des Zulassungsbezirks	10,00
224.2	außerhalb des Zulassungsbezirks	20,00
224.3	Verlängerung der Frist für vorübergehende Stilllegung	10,00
225	Ausfertigung, Ersatz oder Änderung der nationalen oder internationalen Fahrzeugpapiere oder -bescheinigungen wegen Änderung persönlicher oder technischer Daten oder Unbrauchbarkeit oder Verlust einschließlich Erteilung einer Betriebserlaubnis sowie Fahrzeugidentitätsprüfung außerhalb eines Zulassungsverfahrens Die Gebühr erhöht sich bei Verlust des Fahrzeugbriefs für die vorgeschriebene Aufbietung verbunden mit der Ausgabe des neuen Briefvordrucks um 17,00 DM.	20,00
226	Entscheidung über Auskunft aus dem Fahrzeugregister	
226.1	bei Verrechnung über eine Zentralstelle der Versicherer	4,00
226.2	in sonstigen Fällen	10,00
227	Erteilung der Betriebserlaubnis und Zuteilung eines eigenen amtlichen Kennzeichens für ein zulassungsfreies Fahrzeug; gegebenenfalls zuzüglich Gebühr im Falle der Zuteilung eines Wunschkennzeichens von 20,00 DM	20,00
228	Abstempeln von Kennzeichen außerhalb eines Zulassungsverfahrens nach Nr. 221; zusätzlich je Plakette (Siegelplakette, HU-Plakette, ASU-Plakette)	5,00 1,00
229	Ausgabe eines Fahrzeugscheinheftes nach Ausgabe eines roten Kennzeichens zur wiederkehrenden Verwendung	20,00 bis 30,00
230	Vorwegzuteilung von Erkennungsnummern an Fahrzeughalter, Fahrzeughändler oder Zulassungsdienste, je Erkennungsnummer Diese Gebühr erhöht sich im Falle der Zuteilung eines Wunschkennzeichens um 20,00 DM.	5,00
231	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Sicherungsübergabe eines Kraftfahrzeugs	
231.1	Eintragung, Aufhebung oder Verwahrung, jeweils	10,00
231.2	Übersendung des Fahrzeugbriefs einschließlich Einschreibgebühr	20,00
232	Ausstellung, Berichtigung oder Ergänzung eines Anhängerzeichnisses, je eingetragenes bzw. einzutragendes Fahrzeug	2,00

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
3. Amtliche Anerkennung und Überprüfung von Betrieben und Organisationen im Bereich der Überwachung		
241	Entscheidung über die Erteilung, Änderung, Versagung, Rücknahme oder den Widerruf und im Falle der Anerkennung einschließlich der Ausfertigung einer Anerkennungsurkunde sowie die Überprüfung	
241.1	einer Kraftfahrzeugwerkstatt oder eines Betriebes, seine Fahrzeuge im eigenen Betrieb zu untersuchen (Eigenüberwacher)	110,00 bis 440,00
241.2	eines Bremsendienstes	75,00 bis 300,00
241.3	eines Fahrtschreiber- oder EG-Kontrollgeräteherstellers oder eines Fahrzeugherstellers nach § 57 Abs. 4 StVZO oder eines Geschwindigkeitsbegrenzerherstellers nach § 57d Abs. 4 StVZO	110,00 bis 440,00
241.4	einer Überwachungsorganisation bei einer Überprüfung jeweils zuzüglich der Kosten für eine etwaige Überprüfung an Ort und Stelle	250,00 bis 2000,00
242	Bestätigung der Bestellung des technischen Leiters einer Überwachungsorganisation oder dessen Vertreters	50,00 bis 200,00
243	Zustimmung zur Betrauung von Kraftfahrzeugsachverständigen mit der Durchführung von Untersuchungen nach Nummer 7.3.7 der Anlage VIII zur StVZO	50,00 bis 200,00
244	Prüfung von Bewerbern für die Durchführung von Hauptuntersuchungen für Überwachungsorganisationen	400,00
	Diese Gebühr schließt die Kosten für die Mitglieder des Prüfungsausschusses ein. Werden ein oder mehrere Teile der Prüfung nicht durchgeführt, ermäßigt sich die Gebühr für die Gesamtprüfung um jeweils 33⅓ v. H. für jeden ausgefallenen Teil. Die sich dadurch ergebenden Teilbeträge werden auf volle DM aufgerundet. Die Ermäßigung tritt nicht für die Teile ein, die ohne Verschulden des Prüfungsausschusses und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden konnten.	
4. Sonstige Maßnahmen im Bereich des StVG, der StVZO, VOInt		
251	Ablehnung eines Antrags auf Tilgung einer Eintragung im Verkehrszentralregister nach § 13a Abs. 4 Nr. 2 StVZO	15,00 bis 60,00
252	Anordnung zum Führen eines Fahrtenbuches einschließlich der Prüfung der Eintragung	30,00 bis 130,00
253	Nachprüfung der Mängelbeseitigung an einem Fahrzeug durch die Zulassungsstelle	10,00
254	Sonstige Anordnungen nach der StVZO (z. B. zwangsweise Einziehung des Führerscheins)	20,00 bis 400,00
	Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt sowie nachgewiesen worden sind.	
255	Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift der StVZO je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person	20,00 bis 800,00
	Bei einer zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahme bekannten Anzahl betroffener Fahrzeuge/Personen bzw. gleichartiger Fälle kann unter Berücksichtigung des geringeren Verwaltungsaufwandes eine verminderte Gesamtgebühr berechnet werden.	
256	Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung (§ 5 StVG)	40,00
B. Straßenverkehrs-Ordnung		
261	Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen	20,00 bis 350,00

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
262	Anordnung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht	15,00
263	Entscheidung über eine Erlaubnis nach der StVO Bei größeren Veranstaltungen mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand	20,00 bis 500,00 500,00 bis 1500,00
264	Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift der StVO je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person Bei einer zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahme bekannten Anzahl betroffener Fahrzeuge/Personen bzw. gleichartiger Fälle kann unter Berücksichtigung des geringeren Verwaltungsaufwandes eine verminderte Gesamtgebühr berechnet werden.	20,00 bis 600,00
265	Ausstellen eines Parkausweises für Anwohner	20,00 bis 60,00 pro Jahr
C. Ferienreiseverordnung		
271	Ausnahmegenehmigung von dem Verkehrsverbot für Lastkraftwagen	20,00 bis 350,00
D. Fahrlehrergesetz, Straßenverkehrsgesetz		
301	Fahrlehrerprüfung	
301.1	für Klasse 3	320,00
301.2	für die Klassen 3 und 1	480,00
301.3	für die Klassen 3 und 2	480,00
301.4	für die Klassen 3, 2 und 1	550,00
301.5	für die Erweiterung von der Klasse 3 auf die Klasse 1	240,00
301.6	für die Erweiterung von der Klasse 3 auf die Klasse 2	240,00
301.7	für die Erweiterung von der Klasse 3 auf die Klassen 2 und 1 Diese Gebühren schließen die Kosten für die Mitglieder des Prüfungsausschusses ein. Werden ein oder mehrere Teile der Fahrlehrerprüfung nicht durchgeführt, ermäßigt sich die Gebühr für die Gesamtprüfung um jeweils 20 v. H. für jeden ausgefallenen Teil. Die Ermäßigung tritt nicht für die Teile ein, die ohne Verschulden des Prüfungsausschusses und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden konnten.	320,00
302	Entscheidung über die Erteilung (außer der etwaigen Gebühr nach 308)	
302.1	der Fahrlehrerlaubnis, einschließlich der Ausfertigung eines Fahrlehrerscheins, der Nachschulungserlaubnis (§ 31 FahrIG) oder der amtlichen Anerkennung als Leiter von Nachschulkursen für alkoholauffällige Fahranfänger (§ 2b StVG)	55,00
302.2	der Fahrschuldnerlaubnis, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde	150,00
302.3	der Zweigstellenerlaubnis, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde	110,00
302.4	der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte oder eines Ausbildungsträgers nach § 31 Abs. 2 Nr. 3, § 31 Abs. 4 und § 33 Abs. 2a FahrIG, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung einer Anerkennungsurkunde	130,00 bis 470,00
302.5	der Anerkennung eines Einweisungslehrgangs zum Erwerb der Nachschulungserlaubnis nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 FahrIG	30,00 bis 70,00
302.6	der Anerkennung eines besonderen Fortbildungslehrgangs für Inhaber einer Nachschulungserlaubnis nach § 31 Abs. 4 FahrIG	30,00 bis 70,00
302.7	der Anerkennung eines Fahrlehrerfortbildungslehrgangs nach § 33 Abs. 2a FahrIG	30,00 bis 70,00
303	Entscheidung über die Erweiterung (außer der etwaigen Gebühr nach 308)	
303.1	der Fahrlehrerlaubnis, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung eines Fahrlehrerscheins	55,00

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
303.2	der Fahrschulerlaubnis, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde	75,00
303.3	der Zweigstellenerlaubnis, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde	55,00
303.4	der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung einer Anerkennungsurkunde	70,00 bis 220,00
304	Berichtigung eines Fahrlehrerscheins, einer Erlaubnisurkunde oder einer Anerkennungsurkunde	10,00
305	Ausfertigung eines Fahrlehrerscheins, einer Erlaubnisurkunde oder einer Anerkennungsurkunde als Ersatz für eine(n) verlorene(n) oder unbrauchbar gewordene(n), außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigerklärung	20,00 bis 50,00
306	Rücknahme oder Widerruf	
306.1	der Fahrlehrerlaubnis oder ihrer Erweiterung, der Nachschulungserlaubnis oder der Anerkennung als Leiter von Nachschulungskursen für alkoholauffällige Fahreranfänger	55,00 bis 140,00
306.2	der Fahrschulerlaubnis oder ihrer Erweiterung	70,00 bis 300,00
306.3	der Zweigstellenerlaubnis oder ihrer Erweiterung	55,00 bis 220,00
306.4	der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte oder eines Ausbildungsträgers nach § 33 Abs. 2a FahrlG sowie der Erweiterung einer Fahrlehrerausbildungsstätte	70,00 bis 440,00
307	Zwangswise Einziehung eines Fahrlehrerscheins, einer Erlaubnisurkunde oder einer Anerkennungsurkunde Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzung für die zwangsweise Einziehung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt worden ist.	15,00 bis 80,00
308	Überprüfung	
308.1	einer Fahrschule oder Zweigstelle, von Nachschulungskursen sowie des theoretischen oder praktischen Unterrichts	40,00 bis 720,00
308.2	einer Fahrlehrerausbildungsstätte	40,00 bis 720,00
309	Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften über das Fahrlehrerwesen	15,00 bis 60,00
E. Kraftfahrersachverständigengesetz		
321	Prüfung für die	
321.1	amtliche Anerkennung als Sachverständiger	800,00
321.2	amtliche Anerkennung als Sachverständiger mit Teilbefugnissen	650,00
321.3	amtliche Anerkennung als Prüfer	560,00
321.4	amtliche Anerkennung als Prüfer mit Teilbefugnissen	400,00
321.5	Erweiterung der amtlichen Anerkennung als Sachverständiger oder als Prüfer Diese Gebühren schließen die Kosten für die Mitglieder des Prüfungsausschusses ein. Werden ein oder mehrere Teile der Prüfung für die amtliche Anerkennung nicht durchgeführt, ermäßigt sich die Gebühr für die Gesamtprüfung um jeweils $33\frac{1}{3}$ v. H. für jeden ausgefallenen Teil. Die sich dadurch ergebenden Teilbeträge werden auf volle DM aufgerundet. Die Ermäßigung tritt nicht für die Teile ein, die ohne Verschulden des Prüfungsausschusses und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden konnten.	400,00
322	Entscheidung über die amtliche Anerkennung als Sachverständiger oder Prüfer, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung des Ausweises	55,00
323	Ausfertigung des Ausweises über die Anerkennung als Ersatz für einen verlorenen oder unbrauchbar gewordenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigerklärung	20,00

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
324	Bestätigung der Bestellung oder Abberufung des Leiters einer Technischen Prüfstelle oder einer dieser unmittelbar nachgeordneten Dienststelle sowie von deren Stellvertretern	50,00 bis 200,00
325	Rücknahme oder Widerruf der amtlichen Anerkennung oder ihrer Erweiterung, ausgenommen Ausscheiden aus Altersgründen	55,00 bis 140,00
326	Zwangswise Einziehung des Ausweises über die Anerkennung Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzung für die zwangsweise Einziehung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt worden ist.	15,00 bis 80,00
329	Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften des Kraftfahrersachverständigengesetzes	15,00 bis 50,00
F. Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs		
398	Androhung der Anordnung der im 2. Abschnitt genannten Maßnahmen, soweit bei den einzelnen Gebühren-Nummern die Androhung nicht bereits selbst genannt ist	20,00
399	Für andere als die in diesem Abschnitt aufgeführten Maßnahmen können Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Maßnahmen oder, soweit solche nicht bewertet sind, nach dem Zeitaufwand mit 57,00 DM je angefangene Arbeitsstunde erhoben werden.	
400	Zurückweisung eines Widerspruchs oder Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung	Gebühr in Höhe der Gebühr für die beantragte oder angefochtene Amtshandlung, mindestens jedoch 50,00 DM; bei gebührenfreien angefochtenen Amtshandlungen 50,00 DM
3. Abschnitt – Gebühren der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, der Prüfstellen nach der Fahrzeugteileverordnung, der medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen und der Sehteststellen		
1. Prüfung von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis		
Die Gebühren zu den Nummern 401 bis 403 schließen etwaige Reisekosten des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr ein.		
401	Theoretische Prüfung	
401.1	für eine Fahrerlaubnis der Klassen 1 bis 4 oder zur Fahrgastbeförderung, je Werden mehrere Prüfungen an einem Termin durchgeführt, wird nur einmal die Gebühr erhoben.	15,00
401.2	für die Klasse 5	10,00
401.3	nach § 15 StVZO	24,00
401.4	nach § 4a StVZO (Mofa 25)	7,00
401.5	für die Beherrschung der Grundzüge der energiesparenden Fahrweise	4,00
401.6	Zu den Gebühren nach den Nummern 401.1 bis 401.5 werden erhoben für	
	– Ausfertigung einer Bescheinigung nach § 4a StVZO (Mofa 25)	12,00
	– Sprachtest einschließlich Testbogen	10,00
	– Prüfungsbogen in Fremdsprachen	12,00
	– Prüfungsbogen „Energiesparende Fahrweise“ in Fremdsprachen	3,00
	– Hilfestellung bei der Prüfung durch den Sachverständigen/Prüfer oder durch vom Bewerber gesondert zu bezahlenden Dolmetscher/Übersetzer	je angefangene Viertelstunde Gebühr entsprechend Nr. 499

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
402	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis	
402.1	der Klasse 1	160,00
402.2	der Klasse 1a	160,00
402.3	der Klasse 1b	80,00
402.4	der Klasse 2	185,00
402.5	der Klasse 3	120,00
402.6	der Klasse 4	80,00
402.7	zur Fahrgastbeförderung	
	– in Kraftomnibussen	185,00
	– in Taxen oder Mietwagen oder Krankenkraftwagen	80,00
403	In den Fällen, in denen der Termin für den theoretischen und den praktischen Teil der Prüfung auf Antrag des Bewerbers auf einen Tag festgesetzt wird, der Bewerber jedoch den theoretischen Teil der Prüfung nicht besteht, wird für beide Prüfungsteile die volle Gebühr erhoben. Können der praktische oder der theoretische Teil ohne Verschulden des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht beendet werden, wird die volle Gebühr für den ausgefallenen Prüfungsteil erhoben. Verkürzt sich die Dauer der praktischen Prüfung nach Anlage XXVI Abschnitt II Nr. 1 und 3 zur StVZO, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.	
404	Prüfung der Sehleistung mit Testgerät	10,00
	2. Prüfung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen	
410	Grundgebühr für Typprüfungen oder Musterprüfungen nach StVZO/EG/ECE/FTV Mit den Grundgebühren ist folgender Aufwand abgedeckt:	
	– Vorhaltung und Benutzung von Geräten, Einrichtungen und Anlagen, die zur technischen Prüfung und zur Erstellung der Gutachten notwendig sind, gleichgültig ob diese im Besitz der Technischen Prüfstelle stehen oder von ihr angemietet wurden;	
	– Anlegen der Verwaltungsakte bei der Technischen Prüfstelle entsprechend den üblichen organisatorischen Verfahren für die Entgegennahme und Bearbeitung eines Auftrags zur Erstellung eines Gutachtens;	
	– Durchsicht der Unterlagen/Anlagen, d. h. Überprüfung der vom Antragsteller zu liefernden Unterlagen/Anlagen durch den amtlich anerkannten Sachverständigen auf Vollständigkeit;	
	– schreibtechnische Erstellung des Gutachtens einschließlich der vorgeschriebenen Anzahl von Mehrausfertigungen und einer Ausfertigung für den Antragsteller;	
	– Porto, Telefon-, Telex- und sonstige Übermittlungskosten, die mit dem Prüf- und Bearbeitungsablauf anfallen.	
410.1	Die Grundgebühr beträgt je Prüfung für	110,00
	1. Schilder	
	2. Amtliche Kennzeichen	
	3. Innenausstattung (Kontrolle, Symbole)	
	4. Anordnung der fußbetätigten Einrichtungen	
	5. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile	
410.2	Die Grundgebühr beträgt je Prüfung für	275,00
	1. Warnvorrichtung mit einer Folge von verschieden hohen Tönen	
	2. Abschleppvorrichtungen	
	3. Radabdeckungen	
	4. Ladepritsche lof Zugmaschine	

Gebühren- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<ul style="list-style-type: none"> 5. Abgase aus Ottomotoren Typ III (Kurbelgehäuse) 6. Betätigungsraum, Zugänge zum Fahrersitz, Türen und Fenster lof Zugmaschinen 7. Vorstehende Außenkanten 8. Gleitschutzeinrichtungen 9. Anhänger ohne Bremsanlage 10. Fahrtschreiber und ähnliche Kontrollgeräte 11. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile 	
410.3	Die Grundgebühr beträgt je Prüfung für <ul style="list-style-type: none"> 1. Rückwärtsgang, Geschwindigkeitsmeßgerät und Höchstgeschwindigkeit 2. Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung 3. Rückspiegel 4. Kraftstoffbehälter aus Blech 5. Beiwagen von Krafträdern 6. Vorrichtung für Schallzeichen 7. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile 	440,00
410.4	Die Grundgebühr beträgt je Prüfung für <ul style="list-style-type: none"> 1. Sichtfeld 2. Heizungen 3. Unterfahrschutz 4. Scheibenwischer, Wascher 5. Lenkanlagen 6. Anbau lichttechnischer Einrichtungen 7. Abgase aus Ottomotoren, Typ II (Leerlauf) 8. Türen 9. Kopfstützen 10. Bremsanlagen 11. Kraftrad, Fahrrad mit Hilfsmotor, Krankenfahrstuhl 12. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile 	550,00
410.5	Die Grundgebühr beträgt je Prüfung für <ul style="list-style-type: none"> 1. Geräuschpegel und Auspuffeinrichtungen 2. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen 3. Teile im Insassenraum (Aufprallschutz) 4. Anhänger mit Bremsanlage 5. Scheiben aus Sicherheitsglas 6. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile 	715,00
410.6	Die Grundgebühr beträgt je Prüfung für <ul style="list-style-type: none"> 1. Entfrostsungs- und Trocknungsanlagen für Scheiben 2. Kraftstoffverbrauch 3. Widerstandsfähigkeit der Sitze und ihrer Verankerung 4. Verhalten der Lenkanlagen bei Unfallstößen 5. Verankerung der Sicherheitsgurte 6. Stoßstangen 7. Andere Kraftfahrzeuge 8. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile 	825,00
410.7	Die Grundgebühr beträgt je Prüfung für <ul style="list-style-type: none"> 1. Kraftstoffbehälter (Kunststoff) 2. Motorleistung 3. Reifenprüfung 4. Abgase von Ottomotoren Typ I 5. Abgase von Dieselmotoren 6. Verhütung von Bränden 7. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile 	990,00

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
411	Grundgebühr für Nachprüfungen und Begutachtungen für Nachträge	
411.1	Nachprüfungen Die Grundgebühr für Nachprüfungen im Auftrage des Kraftfahrt-Bundesamtes beträgt zwei Drittel der Grundgebühr nach den Nummern 410.1 bis 410.7. Erfordert die Nachprüfung in Abstimmung mit dem Auftraggeber ausnahmsweise eine Anmietung fremder Geräte, Einrichtungen oder Anlagen, können außerdem die nachgewiesenen Fremdkosten in Rechnung gestellt werden, soweit sie durch die Gebühr nach Satz 1 nicht abgegolten sind.	
411.2	Nachtragsgutachten Die Grundgebühr für Begutachtungen für Nachträge zu Typprüfungen oder Musterprüfungen nach StVZO/EG/ECE/FTV beträgt zwei Drittel der Grundgebühr nach den Nummern 410.1 bis 410.7.	
412	Soweit der Aufwand nicht durch die Grundgebühren nach den Nummern 410.1 bis 410.7, 411.1 und 411.2 abgegolten ist, wird zusätzlich der Zeitaufwand berechnet. Die Gebühr hierfür beträgt je Sachverständigen je vollendete Stunde mindestens 116,00 DM und höchstens 160,00 DM bzw. je angefangene Viertelstunde mindestens 29,00 DM und höchstens 40,00 DM. Der Einsatz mehrerer Sachverständiger bei einem Prüfauftrag und die Hinzuziehung von Prüfgehilfen wird mit dem Auftraggeber vorher abgestimmt. Der Zeitaufwand für den Prüfgehilfen wird mit 70 v. H. der vorgenannten Sätze berechnet.	

413 Prüfung einzelner Fahrzeuge

		Gutachten nach § 21 StVZO	Begutachtung nach § 19 Abs. 2 StVZO	Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO
		1	2	3
		DM	DM	DM
413.1	Mofa, Mokick, Krankenfahrstuhl oder Anhänger ohne Bremsanlage	50,00	10,00 bis 30,00	14,00 bis 24,00
413.2	Kraftrad	56,00	10,00 bis 31,00	28,00 bis 46,00
413.3	Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2,8 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 und 413.2 genannt	86,00	15,00 bis 51,00	36,00 bis 60,00
413.4	Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1, 413.2 und 413.3 genannt	150,00	15,00 bis 80,00	40,00 bis 102,00

Werden für Gutachten nach § 21 StVZO (Spalte 1) oder für die Begutachtung nach § 19 Abs. 2 StVZO (Spalte 2) die erforderlichen Unterlagen und Nachweise vom Antragsteller nicht vorgelegt, kann der zusätzliche Zeitaufwand für die Datenbeschaffung oder für weitere Messungen entsprechend der Gebührennummer 499 berechnet werden.

Werden an einem Fahrzeug mehrere Änderungen, die jede für sich das Erlöschen der Betriebserlaubnis zur Folge haben, an einem Tag begutachtet, so ermäßigt sich die Gebühr für die Begutachtung der zweiten und jeder weiteren Änderung um jeweils 5,00 DM. Die Summe der Gebühren darf die Gebühr nach Nr. 413 Spalte 1 nicht überschreiten.

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Werden an einem Fahrzeug am selben Tag Begutachtungen nach § 19 Abs. 2 StVZO und eine Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO durchgeführt, so darf die Summe der Gebühren die Gebühr nach Nummer 413 Spalte 1 nicht überschreiten.	
413.5	Prüfung der Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor auf den Gehalt an Kohlenmonoxid (CO) im Abgas bei Leerlauf in den Fällen der Nummer 413 bei Prüfungen aufgrund des § 29 StVZO zusätzlich	4,00
413.6	Abgasuntersuchungen nach § 47a StVZO	
413.6.1	Untersuchung nach Nummer 3.1 der Anlage VIIIa zur StVZO	20,00 bis 60,00
413.6.2	Untersuchung nach Nummer 3.2 der Anlage VIIIa zur StVZO	30,00 bis 180,00
414	Nachprüfung einzelner Fahrzeuge im Sinne der Nummern 413.1 bis 413.6	3,00 bis $\frac{1}{3}$ der Gebühr nach den Nummern 413.1 bis 413.6.2
415	Prüfungen nach den §§ 41 und 42 BOKraft Im Rahmen der Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO werden zur Gebühr nach Nummer 413 folgende zusätzliche Gebühren erhoben:	
415.1	Kraftomnibusse	24,00 bis 54,00
415.2	Taxen, Mietwagen	12,00 bis 27,00
415.3	Nachprüfungen	8,00 bis $\frac{1}{3}$ der Gebühr nach Nummer 415.1 beziehungsweise 415.2
	Im Bereich einer Technischen Prüfstelle dürfen in einem Land bei den Gebührennummern 413 bis 415 jeweils nur einheitliche Gebühren erhoben werden. Die Höhe der jeweiligen Gebühr kann von der Zustimmung der nach § 13 des Kraftfahrersachverständigengesetzes zuständigen Behörde abhängig gemacht werden.	
416	Zuteilung einer Prüfplakette aufgrund des § 29 oder § 47a StVZO	1,00
417	Erstellen einer Zweitschrift des Berichts über die Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO	5,00
418	Kann eine der unter den Nummern 413, 414 und 415 genannten Prüfungen am festgesetzten Tag nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt werden aus Gründen, die der amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer nicht zu vertreten hat, ist die für die Prüfung vorgesehene Gebühr fällig; waren mehrere Fahrzeuge zur Prüfung angemeldet, ist die Gebühr nur für das Fahrzeug fällig, für das die höchste Gebühr vorgesehen ist. Für die Fortsetzung einer derartig unterbrochenen Prüfung ist eine Gebühr bis zur Hälfte der Gebührensätze zu berechnen. Dies gilt auch, wenn die Prüfung wegen der Notwendigkeit besonderer Untersuchungen am festgesetzten Tag nicht beendet werden kann.	
419	Reisekosten/Reisezeiten Bei Prüfungen und Leistungen außerhalb der Anlagen der Technischen Prüfstelle werden zu den Gebühren die anfallenden Reisekosten in Rechnung gestellt, soweit in den einzelnen Gebührennummern nichts anderes bestimmt ist. Sie setzen sich zusammen aus den Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel und den lohnsteuerrechtlichen Höchstsätzen für Kilometer-, Tage- und Übernachtungsgeld. Höhere Kosten müssen begründet und nachgewiesen werden. Dies gilt auch für Reisenebenkosten. Bei Flugreisen von mehr als 12 Stunden Dauer können Kosten der Business-Klasse berechnet werden. Für die im Zusammenhang mit der Prüftätigkeit anfallenden Reisezeiten wird für jede begonnene Viertelstunde eine Gebühr nach Gebührennummer 499 berechnet.	
	3. Untersuchungen der amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen	
451	Gutachten nach den §§ 3 und 12, 15b und 15c StVZO	
451.1	Mängel des Sehvermögens	160,00

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
451.2	Körperliche Mängel (Hörvermögen, Bewegungsorgane, Innere Organe)	330,00
451.3	Neurologisch-psychiatrische Mängel	465,00
451.4	Altersbewerber	360,00
451.5	Prüfungsversager	360,00
451.6	Tatauffällige	465,00
451.7	Alkoholauffällige	540,00
451.8	Teiluntersuchungen oder Nachuntersuchungen	½ bis ⅔ der jeweiligen Gebühr nach den Nummern 451.1 bis 451.7
451.9	Untersuchungen mit mehrfacher aus den Eignungsrichtlinien begründeter Fragestellung der Behörde	für die Fragestellung mit der höchsten Gebühr den vollen Satz; für alle weiteren Fragestellungen insgesamt ½ der hierfür geltenden höchsten Gebühr
452	Gutachten zur Vorbereitung einer Entscheidung nach § 7 Abs. 2 StVZO, Untersuchung eines Bewerbers um eine Fahrerlaubnis	
452.1	der Klassen 1, 1a, 1b, 2 oder 3	170,00
452.2	der Klassen 4 oder 5	145,00
453	Gutachten nach den §§ 15e, 15f und 15i StVZO	
453.1	Untersuchung eines Omnibus-, Taxen- oder Mietwagenfahrers	170,00
453.2	Nachuntersuchung	100,00
454	Gutachten nach den §§ 3 und 33 FahrIG	
454.1	Untersuchung eines Bewerbers auf seine körperliche und geistige Eignung	300,00
454.2	Untersuchung eines Fahrlehrers auf seine körperliche und geistige Eignung	465,00
455	Kann eine der unter den Nummern 451, 452, 453 und 454 genannten Untersuchungen ohne Verschulden der amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle und ohne ausreichende Entschuldigung der zu untersuchenden Personen am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht beendet werden, ist die für die Untersuchung vorgesehene Gebühr fällig. Für die Fortsetzung einer derartig unterbrochenen Untersuchung ist eine Gebühr bis zur Hälfte der vorgesehenen Gebühr zu entrichten.	
	4. Terminzuschläge	
460	Soweit Überstunden oder Einsatz außerhalb der normalen Arbeitszeit mit dem Auftraggeber vereinbart sind, werden auf die Gebühren oder den Stundensatz	
	– an normalen Werktagen	zwischen 6.00 und 20.00 Uhr 30 v. H.,
	– an dienstfreien Werktagen	zwischen 6.00 und 20.00 Uhr 60 v. H.,
	– in den Nachtstunden	zwischen 20.00 und 6.00 Uhr 60 v. H.,
	– an Sonntagen	zwischen 0.00 und 24.00 Uhr 80 v. H.,
	– an Feiertagen	zwischen 0.00 und 24.00 Uhr 120 v. H.
	als Zuschlag erhoben.	
	5. Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs	
499	Für andere als die in diesem Abschnitt aufgeführten Prüfungen und Untersuchungen können Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Prüfungen oder Untersuchungen der Gebührennummern 401 bis 460 oder, soweit solche nicht bewertet sind, je angefangene Viertelstunde mindestens 23,00 DM und höchstens 33,00 DM erhoben werden. Der Zeitaufwand für Prüfgehilfen wird mit 70 v. H. des vorgenannten Satzes berechnet.	

**Einundzwanzigste Verordnung
zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz
Vom 6. Oktober 1993**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Hochschulbauförderungsgesetzes vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1556), der durch das Gesetz vom 3. September 1970 (BGBl. I S. 1301) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

In die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 1981 (BGBl. I S. 893), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. März 1993 (BGBl. I S. 373) geändert worden ist, werden eingefügt:

1. mit Wirkung vom 1. Januar 1993 im Länderteil Baden-Württemberg:
„Staatliche Hochschule für Gestaltung Karlsruhe“,
2. mit Wirkung vom 1. Januar 1993 im Länderteil Brandenburg:
„Europa-Universität Frankfurt/Oder“,
3. mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 im Länderteil Mecklenburg-Vorpommern:
„Fachhochschule Wismar“.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft kann die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Es kann dabei die Bezeichnungen aufgelöster Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen fortlassen und Änderungen von Bezeichnungen berücksichtigen sowie die vorläufig aufgenommenen Hochschulen gesondert aufführen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 6. Oktober 1993

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Rainer Ortleb

Verordnung
über die Anwendung des § 82 des Berufsbildungsgesetzes
und der auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnungen
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

Vom 8. Oktober 1993

Auf Grund der Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe f des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1135) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft:

§ 1

§ 82 des Berufsbildungsgesetzes und die auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnungen sind auch in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet anzuwenden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Oktober 1993

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Verordnung
zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage
nach § 5 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“
im Jahre 1993

Vom 11. Oktober 1993

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes über die Errichtung des Fonds „Deutsche Einheit“ vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 533), der durch Artikel 36 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 983) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 6 Abs. 2a des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1985 (BGBl. I S. 201), der durch Artikel 33 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 534) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

(1) Der Vervielfältiger nach § 6 Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes, der durch § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 23. November 1992 (BGBl. I S. 1943) um 7 vom Hundert-Punkte auf 35 vom Hundert erhöht worden ist, wird für das Jahr 1993 um weitere 4 vom Hundert-Punkte auf insgesamt 39 vom Hundert erhöht.

(2) Absatz 1 ist in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Freistaat Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen nicht anzuwenden. Er gilt in der Freien Hansestadt Bremen und im Saarland mit der Maßgabe, daß dort der Vervielfältiger insgesamt 32 vom Hundert beträgt.

§ 2

Das aus der Erhöhung des Vervielfältigers nach § 1 Abs. 1 resultierende Mehraufkommen an Gewerbesteuerumlage steht den Ländern zu und ist bis zum 1. Februar 1994 an das Finanzamt abzuführen. Für Abschlagszahlungen gilt § 6 Abs. 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes entsprechend.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 11. Oktober 1993

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Verordnung
zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage
nach § 6 Abs. 2a Gemeindefinanzreformgesetz
und zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage
nach § 5 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“
im Jahr 1994

Vom 11. Oktober 1993

Auf Grund des § 6 Abs. 2a des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1985 (BGBl. I S. 201), der durch Artikel 33 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 534) eingefügt worden ist, und auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes über die Errichtung des Fonds „Deutsche Einheit“ vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 533), der durch Artikel 36 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 983) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 6 Abs. 2a des Gemeindefinanzreformgesetzes verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Vervielfältiger nach § 6 Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes wird für das Jahr 1994 in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein um 18 vom Hundert-Punkte auf insgesamt 56 vom Hundert und in den Ländern Freie Hansestadt Bremen und Saarland um 10 vom Hundert-Punkte auf insgesamt 48 vom Hundert erhöht.

§ 2

Das aus der Erhöhung des Vervielfältigers nach § 1 resultierende Mehraufkommen an Gewerbesteuerumlage steht den Ländern zu und ist bis zum 1. Februar 1995 an das Finanzamt abzuführen. Bis zum 1. Mai, 1. August und 1. November 1994 sind Abschlagszahlungen für das vorgehende Kalendervierteljahr nach dem Ist-Aufkommen in dem Vierteljahr zu leisten. § 6 Abs. 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes gilt für die Abschlagszahlungen entsprechend.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 11. Oktober 1993

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Berichtigung
der Bekanntmachung der Neufassung der Wein-Verordnung**

Vom 24. September 1993

Die Bekanntmachung der Neufassung der Wein-Verordnung vom 1. September 1993 (BGBl. I S. 1538) ist wie folgt zu berichtigen:

1. § 8 ist wie folgt zu berichtigen:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 ist das Wort „(Liebfraumlich)“ durch das Wort „(Lieb-
fraumlich)“ zu ersetzen.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 ist die Zahl „70“ durch die Zahl „7“ zu ersetzen.
2. In § 10 Abs. 4 Nr. 1 ist die Angabe „Artikel 13 Abs. 6 Unterabs. 2 zweiter Gedankenstrich“ durch die Angabe „Artikel 14 Abs. 7 Unterabs. 1 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich“ zu ersetzen.
3. In § 13 ist die Angabe „Artikel 1 Abs. 3 Unterabs. 3“ durch die Angabe „Artikel 1 Abs. 3 Unterabs. 1“ zu ersetzen.

Bonn, den 24. September 1993

Bundesministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Im Auftrag
Dr. Biesenbach

**Berichtigung
der Ersten Verordnung zur Änderung
der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung**

Vom 6. Oktober 1993

Die Eingangsformel der Ersten Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung vom 28. Mai 1993 (BGBl. I S. 898) muß nach dem Wort „Forsten“ wie folgt lauten:

„, hinsichtlich des § 79a des Tierseuchengesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit“.

Bonn, den 6. Oktober 1993

Bundesministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Im Auftrag
Dr. Valder

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 34, ausgegeben am 30. September 1993

Tag	Inhalt	Seite
4. 8. 93	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen	1830
4. 8. 93	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen	1845
12. 8. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen	1856
17. 8. 93	Bekanntmachung des deutsch-türkischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1857
18. 8. 93	Bekanntmachung der Vereinbarung zur Änderung des deutsch-obervoltaischen Wirtschaftsabkommens	1859
19. 8. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe	1860
23. 8. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen	1861
24. 8. 93	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderungen des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation	1862
30. 8. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	1862
30. 8. 93	Bekanntmachung des deutsch-kolumbianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1864
30. 8. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten	1865
1. 9. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse	1867
1. 9. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)	1868

Preis dieser Ausgabe: 11,00 DM (9,30 DM zuzüglich 1,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,00 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 35, ausgegeben am 2. Oktober 1993

Tag	Inhalt	Seite
23. 9. 93	Siebenundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Zollltarifverordnung (Besondere Zollsätze 1994 gegenüber Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik – EGKS) 613-2-8	1870
23. 9. 93	Achtundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Zollltarifverordnung (Besondere Zollsätze 1994 gegenüber Rumänien – EGKS) 613-2-8	1875
1. 9. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	1880
1. 9. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen	1880
1. 9. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur (MIGA-Übereinkommen)	1881
2. 9. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	1881
2. 9. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz archäologischen Kulturguts	1882
2. 9. 93	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Peru	1883
6. 9. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und des Übereinkommens über den zwischenstaatlichen Austausch von amtlichen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten	1884

Preis dieser Ausgabe: 4,20 DM (3,10 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 36, ausgegeben am 12. Oktober 1993

Tag	Inhalt	Seite
30. 9. 93	Gesetz zu dem Protokoll vom 21. Dezember 1992 zu dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen neu: 611-9-11	1886
6. 9. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung des Europarates sowie über die Änderung ihres Artikels 26	1890
6. 9. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Fernmelde-satellitenorganisation „INTELSAT“	1891
8. 9. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen	1892
8. 9. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung	1892
8. 9. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“	1893
8. 9. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser	1893
8. 9. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris	1894
8. 9. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie	1894
8. 9. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund	1895
9. 9. 93	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-norwegischen Doppelbesteuerungsabkommens ..	1895
13. x9. 93	Bekanntmachung der deutsch-litauischen Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeiter-Vereinbarung) ...	1896
22. 9. 93	Bekanntmachung des ergänzenden Protokolls vom 22. März 1990 zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und des Großherzogtums Luxemburg zu dem am 20. Dezember 1961 in Paris unterzeichneten Protokoll zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und des Großherzogtums Luxemburg über die Errichtung einer Internationalen Kommission zum Schutz der Mosel gegen Verunreinigung und dem am 20. Dezember 1961 in Paris unterzeichneten Protokoll zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Errichtung einer Internationalen Kommission zum Schutz der Saar gegen Verunreinigung über die Errichtung eines gemeinsamen Sekretariats	1898
24. 9. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr	1900

Preis dieser Ausgabe: 4,20 DM (3,10 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 37, ausgegeben am 13. Oktober 1993

Tag	Inhalt	Seite
6. 10. 93	Gesetz zu den Übereinkommen vom 27. November 1990 über den Beitritt der Italienischen Republik, vom 25. Juni 1991 über den Beitritt des Königreichs Spanien und vom 25. Juni 1991 über den Beitritt der Portugiesischen Republik zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 (Gesetz zu Beitritten zum Schengener Übereinkommen)	1902
9. 9. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen	1929
9. 9. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen .	1930
13. 9. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	1930
13. 9. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Austausch von Veröffentlichungen	1931
14. 9. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Charta der Vereinten Nationen	1931
21. 9. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, sowie der Protokolle zu diesem Übereinkommen	1932

Preis dieser Ausgabe: 7,50 DM (6,20 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
20. 9. 93 Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Aufhebung der Einhundertzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für Flüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flugplatz Neubrandenburg) 96-1-2-120	9377	(189 7. 10. 93)	8. 10. 93
20. 9. 93 Hundertdreißigste Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flugplatz Neubrandenburg) neu: 96-1-2-130	9377	(189 7. 10. 93)	8. 10. 93
20. 9. 93 Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Aufhebung der Einhundertsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Dortmund-Wickede) 96-1-2-100	9377	(189 7. 10. 93)	8. 10. 93
20. 9. 93 Hunderteinunddreißigste Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für Flüge nach Sichtflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Dortmund-Wickede) neu: 96-1-2-131	9378	(189 7. 10. 93)	8. 10. 93

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,50 DM (6,20 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
17. 9. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2565/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 891/89 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis	L 235/23 18. 9. 93
17. 9. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2569/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1443/93 mit Übergangsmaßnahmen zur Durchführung der Einfuhrregelung für Bananen im Jahr 1993	L 235/29 18. 9. 93
21. 9. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2582/93 der Kommission über den Verkauf von Interventionsrindfleisch ohne Knochen zur Ausfuhr nach gewissen Bestimmungsländern nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84	L 237/9 22. 9. 93
22. 9. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2591/93 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1231/93	L 238/13 23. 9. 93
Andere Vorschriften		
10. 8. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2551/93 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 241/1 27. 9. 93
17. 9. 93	Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2580/93 des Rates zur Angleichung der Berichtigungskoeffizienten, die in einigen Mitgliedstaaten auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anzuwenden sind	L 237/1 22. 9. 93
20. 9. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2581/93 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in Südafrika und der Volksrepublik China	L 237/2 22. 9. 93
21. 9. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2588/93 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 238/1 23. 9. 93